

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Produktlieferungen SBB Infrastruktur, Einkauf Supply Chain, Produktion Bahntechnik

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kaufverträgen zwischen Besteller respektive Bestellerin (nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit „Bestellerin“ genannt) und der SBB AG.
- 1.2 Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen der Bestellerin (AGB usw.) gelten nur insoweit, als sie von der SBB AG ausdrücklich übernommen werden. Verweise auf Vertragsbedingungen in der Offertanfrage sind unbeachtlich.

### 2. Angebot

- 2.1 Das Angebot ist während der von der SBB AG genannten Frist bindend. Enthält das Angebot keine Frist, bleibt die SBB AG vom Datum des Angebots an während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Der Inhalt von Werbeprospekten und Katalogen ist ohne anderweitige Vereinbarung nicht bindend. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 2.3 Für die angebotenen Systeme und Komponenten gelten alle im Zeitpunkt der Angebotsstellung gültigen Dokumente der SBB AG.

### 3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken (CHF) pro Mengeneinheit (exkl. MWST).
- 3.2 Alle Komponenten und Systeme, die Kupfer enthalten, werden zum aktuellen Tagespreis der London Metal Exchange (LME) per Lieferdatum in Rechnung gestellt. Die Umrechnung vom Dollar-Kurs in Schweizer Franken erfolgt zum jeweiligen Tageskurs der Schweizerischen Nationalbank.
- 3.3 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc., zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, ist die SBB AG berechtigt, die Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

### 4. Kleinmengenzuschlag, Storno von Bestellungen

- 4.1 Bei Fakturabeträgen unter CHF 100.00 wird ein Administrativzuschlag von mindestens CHF 50.00 erhoben. Allfällige Rabatte entfallen.
- 4.2 Nachträgliches Stornieren von Bestellungen wird mit einer Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 500.00 oder mit 10% des Materialwertes belastet.

### 5. Expresslieferungen und Materialbereitstellungen

- 5.1 Die SBB AG ist berechtigt, für Materiallieferungen, die innert 5 Arbeitstagen ab Bestelleingang ausgeliefert werden oder aufgrund ihrer Dringlichkeit zu Produktionsumstellungen führen, einen Expresszuschlag von 30 % der Verkaufssumme, mindestens aber CHF 500.00 zu berechnen.
- 5.2 Materialbereitstellungen ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, werden nach Aufwand verrechnet, zusätzlich kann ein Expresszuschlag erhoben werden.

### 6. Mengentoleranz

Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung der vereinbarten Menge bleibt vorbehalten. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

### 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Rechnungen der SBB AG sind, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstigen Abzug, d.h. netto, zu bezahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag auf dem SBB Konto gutgeschrieben ist und ihr zur freien Verfügung steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 7.2 Hält die Bestellerin den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so kommt sie ohne weiteres in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem Geldmarktsatz für Frankenanlagen, dem Dreimonats-Libor (London Interbank Offered Rate), liegt.
- 7.3 Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet die SBB AG von ihrer Lieferverpflichtung, indes die Bestellerin nicht von ihrer Annahmepflicht.

### 8. Erfüllungsort und Gefahrentragung

- 8.1 Erfüllungsort ist ein durch die Bestellerin im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt zu gebenden Abladebahnhof der SBB AG oder ein zu vereinbarender Übergabeort.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die Bestellerin über. Wird der Versand auf Begehren der Bestellerin oder aus sonstigen Gründen, welche die SBB AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr per ursprünglich vorgesehenem Lieferzeitpunkt und ab dem jeweiligen Werk auf die Bestellerin über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr der Bestellerin gelagert und versichert.

## 9. Lieferfristen

- 9.1 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung erfolgt bzw. deren Versandbereitschaft der Bestellerin mitgeteilt worden ist.
- 9.2 Die Lieferfristen für Weichen betragen ca. 12 Wochen.
- 9.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- wenn der SBB AG die Angaben, die sie zur Vertragserfüllung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn die Bestellerin nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
  - wenn Hindernisse auftreten, welche die SBB AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei ihr, bei der Bestellerin oder bei einem Dritten entstehen. In einem solchen Fall bieten die Vertragsparteien Hand für eine entsprechende Anpassung des Vertrages;
  - wenn die Bestellerin oder von ihr beigezogene Dritte mit den auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung vertraglichen Pflichten im Verzug sind, oder wenn die Bestellerin die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.4 Die Bestellerin ist berechtigt, bei verspäteter Lieferung eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch die SBB AG verschuldet wurde und der Bestellerin dadurch einen Schaden entstanden ist. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis der verspäteten Teillieferung. Die erste Woche einer Verspätung gibt keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- Die Bestellerin kann sobald das Maximum der Verzugsentschädigung erreicht ist, der SBB AG schriftlich eine angemessene Nachfrist ansetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, welche die SBB AG zu vertreten hat, nicht eingehalten, so ist die Bestellerin berechtigt, die Annahme der verspäteten Teillieferung zu verweigern.
- Ist ihr eine Teil-Annahme aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe bereits erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 9.5 Wegen Verspätung der Lieferung oder Leistung hat die Bestellerin keine Rechte oder Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 9 ausdrücklich Genannten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht und auch nur insoweit, als die vorstehende Verzugsentschädigung zur Deckung des Schadens nicht ausreicht.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Die Parteien vereinbaren, dass die Lieferungen erst im Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen ins Eigentum der Bestellerin übergehen. Die SBB AG ist nach Abschluss des Vertrages ermächtigt, den verabredeten Eigentumsvorbehalt in den amtlichen Registern gemäss den jeweiligen Lan-

desgesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Die Bestellerin wird die gelieferten Produkte auf ihre Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der SBB AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 11. Schutzrechte

- 11.1 Alle vorbestehenden Schutzrechte verbleiben bei der SBB AG oder den berechtigten Dritten.
- 11.2 Sämtliche technischen Unterlagen, welche die SBB AG zur Verfügung stellt, bleiben ihr Eigentum und dürfen ohne ihre schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- 11.3 Verletzt die Bestellerin vorstehende Pflichten, schuldet sie der SBB AG eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % des Verkaufspreises des betreffenden Geschäfts, mindestens aber CHF 10'000.00 pro Fall.

## 12. Vertraulichkeit

- 12.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Gesetzliche Aufklärungspflichten bleiben vorbehalten.
- 12.2 Werbung und Publikation bezüglich vertragsspezifischen Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

## 13. Prüfung und Abnahme

- 13.1 Die Bestellerin hat die Beschaffenheit der Lieferungen umgehend zu prüfen und der SBB AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt innert 10 Tagen nach dem Lieferzeitpunkt keine Anzeige, gelten Lieferungen und Leistungen der SBB AG – unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel – als genehmigt.
- 13.2 Zeigen sich bei der Prüfung der Bestellerin unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Anzeige der Mängel an die SBB AG statt. Die SBB AG behebt die festgestellten Mängel umgehend und gibt deren Behebung der Bestellerin bekannt.
- 13.3 Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Als erheblich gelten Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit der Systeme oder Produkte verunmöglichen bzw. gefährden. Die SBB AG behebt die festgestellten Mängel und lädt die Bestellerin zu einer gemeinsamen Prüfung ein.

## **14. Gewährleistung der SBB AG**

- 14.1 Die SBB AG gewährleistet eine fachgerechte Vertragserfüllung. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Die Gewährleistung entfällt oder erlischt vorzeitig, falls die Bestellerin ein Verschulden trifft, wenn sie oder Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der SBB AG Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn sie, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft sowie auch der SBB AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 14.2 Liegt ein Mangel vor, kann die Bestellerin zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die SBB AG behebt den Mangel innert nützlicher Frist.

- 14.3 Hat die SBB AG die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die Bestellerin nach ihrer Wahl
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis machen;
  - oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln;
  - oder die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der SBB AG selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

- 14.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Sache zu laufen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, welche die SBB AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistung spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz, falls die Gewährleistung gemäss vorstehendem Absatz früher abläuft.

Für neue Weichenbauteile ab Lager gilt die Garantiefrist unserer Lieferanten (Rahmenverträge).

Wegen Mängeln hinsichtlich Material, Konstruktion oder Ausführung wie auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat die Bestellerin keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 14 ausdrücklich Genannten.

## **15. Weitere Haftung**

Andere als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche der Bestellerin, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, sind wegbedungen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche der Bestellerin auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

## **16. Anwendbares Recht**

- 16.1 Es gilt schweizerisches Recht.

- 16.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf [abgeschlossen in Wien am 11.04.1980]) werden ausdrücklich wegbedungen.

## **17. Gerichtsstand**

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte in Bern.